



AZ: II4/0021.06-3/235

28.05.2020

Handlungsempfehlung Corona-Virus – Vorgehensweise in Heilpädagogischen Tagesstätten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

1. Grundsätzliche Rahmenbedingungen

Die in den Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung vom 01.07.2017 vorgegebenen **personellen und fachlichen Standards können** von der Aufsichtsbehörde **vorübergehend** den besonderen Umständen der pandemie-bedingten Schließungen und Wiederöffnungen der Einrichtungen **angepasst werden**. Dazu ist erforderlich, dass die Einrichtungen bei Abweichungen von der jeweiligen Betriebserlaubnis bzw. von den Standards der Richtlinien mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufnehmen und eine Abstimmung herbeiführen.

2. Erweiterte Einzelfallentscheidungen für die Notbetreuung

In Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs) wurden mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.04.2020 (Az. 51b-G8000-2020/122-228) ab dem 27.04.2020 **erweiterte Einzelfallentscheidungen** im Hinblick auf die Aufnahme in die Notbetreuung der HPT ermöglicht (zuletzt per Allgemeinverfügung Az. GZ6a-G8000-2020/122-294 vom 08.05.20 verlängert bis 01.06.2020). So kann die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk im Hinblick auf das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Behinderung und deren Familien einzelne Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung zur Notbetreuung zulassen.

Familien mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit schwerer und schwerster Behinderung sind bei der fortdauernden alleinigen häuslichen Betreuung einer außerordentlichen Belastung ausgesetzt. Da die Leitungen der HPTs diese Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Behinderung und ihre hoch belasteten Familien kennen, ist es Ihnen möglich, speziell für diese Familien Notplätze anzubieten und sie dadurch zu entlasten.

3. Schulische Notfallbetreuung

Bei Vorliegen der o.g. genannten Voraussetzungen kann auch die Aufnahme in die schulische Notfallbetreuung erfolgen, soweit die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zugestimmt haben. Soweit die gemäß Personalbemessung durch die Aufsichtsbehörde bzw. die Personalressourcen gemäß Leistungsvereinbarung mit dem Leistungsträger nicht ausreichen, um die Betreuungstage und -zeiten in den Ferien auszuweiten, ist die Aufnahme in die Notbetreuung der Schule prioritär zu organisieren.

4. Infektions- und Hygieneschutz

Alle teilstationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, die der Aufsicht nach § 45 SGB VIII unterliegen, müssen nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen **Hygieneplan** haben und unterliegen der infektiionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die entsprechend angepassten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind auch in der Notbetreuung auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst anzuwenden. Die mit der schrittweisen Öffnung der Schulen entwickelten Hygiene- und Schutzvorschriften können entsprechend angepasst auch in den HPTs Anwendung finden.

5. Schrittweise Öffnung der HPTs mit Öffnung der Schulen

Mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.04.2020 (Az. 51b-G8000-2020/122-228) und 08.05.2020 (Az. GZ6a-G8000-2020/122-294) und der geplanten Änderungs-AV mit Wirkung ab 02.06.2020 kann in HPTs der Einrichtungsbetrieb für Schülerinnen und Schüler in eigens dafür zu bildenden und von der Notfallbetreuung getrennten Gruppen aufgenommen werden. **Die**

für den Schulbetrieb geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften können entsprechende Anwendung finden, ggf. sind diese an die Gegebenheiten der HPT anzupassen. Das örtliche Gesundheitsamt ist der erste und wichtigste Ansprechpartner bei allen Fragen zum Infektionsgeschehen.

Für die HPT-Betreuung besteht **keine Angebotspflicht**. Die Öffnung und Erweiterung kann deshalb im Rahmen der vom HPT-Träger zu leistenden strukturellen und personellen Ressourcen erfolgen. Beginn und Ende der HPT-Betreuung sollte wie üblich mit der Schule abgestimmt werden, damit zwischen Schulende und HPT- Beginn keine zu großen Lücken entstehen.

6. Schrittweise Öffnung der Internate und Heime für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung mit Öffnung der Schulen

Mit der Wiederaufnahme des Unterrichts ab 27.04.2020 (zunächst für Abschlussklassen) wurden auch die Internate für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung wieder geöffnet. Auch die weitere schrittweise Öffnung der Internate und Internatsplätze in Wohnheimen parallel zur Schulöffnung wurde bereits beschlossen. Die HPTs können damit ihr **Betreuungsangebot** für diese Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu den Notfallplätzen **erweitern**.

In der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 4. BayIfSMV (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb1/2020/240/baymb1-2020-240.pdf>) ist in § 2 eine Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum sowie in § 3 eine Kontaktbeschränkung im privaten Raum statuiert. Ein Ausgangsverbot ist hier nicht geregelt. Nunmehr sind in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe – sowohl im Erwachsenenbereich als auch im Bereich der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen – **Wochenendheimfahrten und Familienbesuche möglich**, ohne dass bei der Rückkehr eine Quarantäne zwingend ist. Dies gilt auch für Personen, die zu Beginn der Corona-Pandemie aus der Einrichtung heraus nach Hause geholt wurden und nunmehr wieder in die Einrichtung zurückkehren möchten.

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass gemäß § 1 Abs. 1 4. BayIfSMV jedermann angehalten ist, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der

Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Das Risiko neuer Ausbruchsgeschehen ist soweit wie möglich zu minimieren. Daher muss bei allen Entscheidungen und Maßnahmen eine vorherige Abklärung mit der jeweiligen Einrichtung stattfinden. Die Einrichtungen können zudem veranlassen, dass nach der Rückkehr **ausreichende Hygienemaßnahmen** eingehalten werden. Um die Gefahr einer evtl. Ansteckung durch Rückkehrer zu minimieren, **müssen die Einrichtungen Konzepte vorweisen, die dem Infektionsschutz entsprechen** und jeweils auf aktuelle Infektionsschutzanforderungen angepasst werden. Bei Bedarf ist eine Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt herbeizuführen.

Zur Gestaltung der **Besuche, Neuaufnahmen und Rückverlegungen** geben zudem die Handlungsempfehlungen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege detaillierte Hinweise. Diese können auf der Homepage www.stmgp.bayern.de unter der Rubrik „Pflegerheime und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ abgerufen werden.

7. Mobile Notbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im häuslichen Umfeld

Die Regierungen als Aufsichtsbehörden können der Notbetreuung einer HPT nach Prüfung im Einzelfall auch im häuslichen Umfeld zustimmen. Es sollte aber sichergestellt sein, dass jeweils ein Mitarbeitender fest einer Familie zugeordnet und ein Personalwechsel vermieden wird.

8. Einbeziehung der HPTs während der Pfingstferien

In der immer noch andauernden Ausnahmesituation sollten auch für die kommenden Pfingstferien vor Ort wieder für die Familien und Beschäftigten gleichermaßen tragfähige Lösungen gefunden werden. Die Herausforderungen für die Familien sind dabei ebenso wie bereits geplante Urlaube der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Die HPTs, die ein Betreuungsangebot und/oder eine Notfallbetreuung anbieten, können diese auch in den Pfingstferien fortführen. Die Träger der Einrichtungen haben dies mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abzuklären. Das HPT-Angebot sollte so gestaltet sein, dass es an das schulische Angebot der Förderschulen anschließt.

Eine Verpflichtung zur Einbeziehung der HPTs in Ferienzeiten besteht jedoch ausdrücklich nicht. Die Entscheidung obliegt den Trägern. Darüber hinaus bitten wir, auch für die Ferien individuelle Absprachen für pragmatische Lösungen zugunsten des Infektionsschutzes zwischen Schule und HPT zu treffen.

9. Medizinisch-therapeutische (Ergo-, Logo-, Physiotherapie) und heilpädagogische oder psychologische Fachdienste (vgl. Handlungsempfehlung vom 05.05.2020 Az. II4/0021.06-3/234)

Die im Rahmen der HPT-Betreuung in der Regel als therapeutische Einzelfördermaßnahmen zur Verfügung stehenden **Angebote von medizinisch-therapeutischen (Ergo-, Logo-, Physiotherapie) und heilpädagogischen oder psychologischen Fachdiensten können grundsätzlich unter den allgemeinen Auflagen des Infektionsschutzes angeboten werden.**

Mit dem Wegfall der HPT-Betreuung und der Beschränkung auf eine Notbetreuung reduzierte sich auch das Fachdienstangebot der HPT, das durch gezielte Einzelförderung wesentlich zu einer Verbesserung der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Behinderung beiträgt.

Um der mit der Dauer der HPT-Schließungen zunehmenden Gefahr von individuellen Entwicklungsrückschritten zu begegnen, wurde eine Ausweitung des Fachdienstangebots in den Räumen der HPT für unverzichtbar gehalten. In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus gilt dies auch für entsprechende Räume in den mit den HPTs eng kooperierenden und häufig auch räumlich verbundenen Förderschulen.

Beschäftigte dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie

- Krankheitssymptome aufweisen,

- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Das **Betretungsverbot** an Schulen und HPTs gilt **nicht für die Inanspruchnahme einzeltherapeutischer Fördermaßnahmen** in den Fachdiensträumen der HPT oder der Förderschule. Die Fachdienste können daher dort für alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung angeboten werden, die in der Notbetreuung sind oder die einen regulären Anspruch auf eine HPT-Betreuung - und bei medizinisch-therapeutischen Fachdiensten - auch eine ärztliche Verordnung haben, und derzeit (noch) zu Hause sind.

Im Rahmen des Fachdienstangebots wird den HPTs die Beachtung der allgemeinen Infektions- und Hygieneschutzmaßnahmen empfohlen. Zudem sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

- Der HPT/Schule liegt ein Hygienekonzept vor, das die Umsetzung der aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzstandards, wie das Tragen von Handschuhen und Mund-Nasen-Schutz (evtl. durchsichtige Visiere) oder die Desinfektion gewährleistet.
- Die Fördermaßnahme erfolgt in Abstimmung zwischen den Verantwortlichen der HPT, den Therapeuten, den Betreuten und den Sorgeberechtigten.
- Es finden nur Einzelsitzungen nach Terminvereinbarung statt.
- Bei HPT-Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die nicht in der Notbetreuung sind, ist darauf zu achten, dass es nicht zu Kontakten mit Personal und Betreuten der Notfallplätze kommt.
- Zwischen den einzelnen Fördermaßnahmen sollte ein ausreichender zeitlicher Abstand eingeplant werden, um Kontakte zwischen Ankommenden und Gehenden zu vermeiden.

10. Ausblick auf die Situation nach Ende der Pfingstferien

Der Schulbetrieb soll nach dem Ende der Pfingstferien an allen Schularten grundsätzlich wiederaufgenommen werden. Um weiterhin einen **Gleichlauf zwischen Schule und HPT** zu gewährleisten, sollten sich die HPTs auf die Situation in der jeweiligen Schule entsprechend vorbereiten. Die Änderung der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 wird

derzeit vorbereitet. Auf diese Änderungs-AV sowie die Ausführungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Schreiben vom 22.05.2020 bezüglich des Präsenzunterrichts an Förderschulen ab dem 15.06.2020 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

München, 28.05.2020
gez.

Dr. Michael Hübsch

Leiter Abteilung II
Inklusion von Menschen mit Behinderung